



Richtlinien zur Förderung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Gültig ab 25.03.2024

Gemeinde Gondelsheim
Bruchsaler Straße 32
75053 Gondelsheim
klimaschutz@gondelsheim.de

Kommunales Förderprogramm für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Gondelsheim

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Förderprogramms	3
§ 2 Übersicht über Förderbausteine	4
§ 3 Antragsberechtigung	4
§ 4 Kontaktadresse	4
§ 5 Bearbeitung und beizufügende Unterlagen	5
§ 6 Fristen und Ablauf	5
§ 7 Mindestfördersumme	5
§ 8 Weiterveräußerung, Rückzahlung	5
§ 9 Widerrufsmöglichkeiten	5
§ 10 Rechtsanspruch	6
§ 11 Ausschluss der Förderung	6
§ 12 Doppelförderung	6
§ 13 Datenschutz	6
§ 14 Inkrafttreten und Gültigkeit	7
Anlage	8
Förderbausteine	8
1. Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik (PV)	8
1.1 PV-Dachanlagen	8
1.2 Batteriespeicher	8
1.3 Balkonsolarmodule	9
2. Energieeffiziente Heizungstechnik	10
2.1 Energieberatungsbericht	10
3. Umweltfreundliche Gebäudesanierung	10
3.1 Ökologische Dämmstoffe	10
4. Nachhaltige Mobilität	11
4.1 Ladepunkte für Elektro-PKWs	11
5. Begrünung und Entsiegelung	11
5.1 Baumspende	12
5.2 Dachbegrünung	12
5.3 Fassadenbegrünung	13
5.4 Begrünung von entsiegelten Flächen	13
6. Klimaschutzfonds	14

Die Förderbausteine im Überblick:



§ 1 Zweck des Förderprogramms

Die Gemeinde Gondelsheim unterstützt ihre Bürgerinnen und Bürger bei Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen nicht nur beratend, sondern durch dieses Förderprogramm auch finanziell.

Die Förderzuschüsse sollen die Bürgerschaft motivieren, sich aktiv für die Reduktion von CO₂-Emissionen einzusetzen und damit einen Schritt hin zu einer klimaneutralen Gemeinde zu gehen. Gleichzeitig sollen einzelne Förderbausteine auch zu einem verbesserten Mikroklima in der Gemeinde Gondelsheim und damit der Anpassung an ein verändertes Klima dienen.

Finanzielle Unterstützung erhalten die Bürgerinnen und Bürger in Form von Förderungen in den Bereichen erneuerbare Energien, effiziente Heizungstechnik, umweltfreundliche Gebäudesanierung, nachhaltige Mobilität, Steigerung des Grünanteils sowie mittels Klimaschutzfonds.

§ 2 Übersicht über Förderbausteine

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden Themenfeldern:

- 1. Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik (PV)**
 - 1.1. PV-Dachanlagen
 - 1.2. Batteriespeicher
 - 1.3. Balkonsolarmodule
- 2. Energieeffiziente Heizungstechnik**
 - 2.1. Energieberatungsbericht
- 3. Umweltfreundliche Gebäudesanierung**
 - 3.1. Ökologische Dämmstoffe
- 4. Nachhaltige Mobilität**
 - 4.1. Ladepunkte für Elektroautos
- 5. Begrünung und Entsiegelung**
 - 5.1. Baumspende
 - 5.2. Dachbegrünung
 - 5.3. Fassadenbegrünung
 - 5.4. Begrünung von entsiegelten Flächen
- 6. Klimaschutzfonds**

In vielen Bereichen findet eine zusätzliche Förderung durch den Bund oder das Land statt. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Gondelsheim unter www.gondelsheim.de/klimaschutz.

§ 3 Antragsberechtigung

Förderfähig sind Maßnahmen auf der Gemarkung Gondelsheim. Je nach Förderbaustein gelten weitere Einschränkungen, wie zum Beispiel die ausschließliche Förderung von Privatpersonen bei einigen Maßnahmen.

Pro Liegenschaft und Jahr können beliebig viele Förderanträge gestellt werden. Einzige Ausnahme bilden die Bausteine 1.1 (Photovoltaik) und 1.2 (Batteriespeicher). Je Liegenschaft wird nur einer der zwei Bausteine gefördert. Wurde für eine dieser Maßnahmen bereits eine Förderung der Gemeinde in Anspruch genommen, schließt dies die Antragstellung für die andere Maßnahme grundsätzlich aus.

§ 4 Kontaktadresse

Die Förderung ist auf einem Antragsformular mit den zugehörigen Antragsunterlagen zu beantragen. Antragsformulare stehen auf der Homepage der Gemeinde Gondelsheim unter www.gondelsheim.de/klimaschutz zum Download zur Verfügung oder sind auf Nachfrage im Rathaus (Gemeinde Gondelsheim, Bruchsaler Str. 32, 75053 Gondelsheim, klimaschutz@gondelsheim.de) erhältlich.

§ 5 Bearbeitung und beizufügende Unterlagen

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet.

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen per Mail an klimaschutz@gondelsheim.de oder auf dem Postweg einzureichen. Die benötigten Unterlagen und Nachweise sind im jeweiligen Antrag der einzelnen Förderbausteine aufgeführt.

§ 6 Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. Nach Bewilligung einer Maßnahme muss diese innerhalb von 12 Monaten durchgeführt werden.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vollendung der Maßnahme und mit Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich. Der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist spätestens 6 Monate nach Vollendung der Maßnahme einzureichen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Fördermittel insgesamt vorhanden sind, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, werden die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum bearbeitet.

§ 7 Mindestfördersumme

Die Mindestfördersumme beträgt 20 €. Kleinere Beträge werden nicht ausbezahlt. Unterschreiten die Kosten für eine Maßnahme einen pauschal gewährten Fördersatz, werden die Fördermittel so gekürzt, dass die Fördermittel höchstens die tatsächlich entstandenen Kosten decken.

§ 8 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf einer geförderten Steckersolaranlage (Balkonmodule) ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags zulässig, ohne dass die Förderung zurückzuzahlen ist. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Gemeinde zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

§ 9 Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, die antragstellende Person die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt, oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. der Kosten der Antragsbearbeitung, der Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder der für eine Ortsbegehung

entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Gemeinde Gondelsheim oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen. Die Aufbewahrungspflicht von entsprechenden Belegen und Unterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 10 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gondelsheim. Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Gemeinde Gondelsheim behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmisbrauch die Förderhöchstsumme pro antragstellende Person, Haushalt oder Wohnungseigentümergemeinschaft einzuschränken.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Gemeinde berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

§ 11 Ausschluss der Förderung

Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z.B. Bebauungspläne, Landesbauordnung, Baugenehmigung, o. Ä.) werden nicht gefördert.

§ 12 Doppelförderung

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Bundes oder Landes) ist zulässig, solange die Ko-Förderung der Gemeinde nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel des Dritten führt. Eine Kumulierung von Fördermitteln darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. In diesem Falle ist die nach diesen Richtlinien gewährte Förderung so zu kürzen, dass die kumulierten Fördermittel die tatsächlich entstandenen Kosten decken.

§ 13 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Gondelsheim gewahrt. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Gondelsheim hat, ist die Gemeindeverwaltung mit Zustimmung des Zuwendungsempfängers berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

Die Datenschutzerklärung der Gemeinde sowie den verarbeitungsspezifischen Datenschutzhinweis hinsichtlich des Kommunales Förderprogramms der Gemeinde Gondelsheim für Klimaschutzmaßnahmen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Gondelsheim unter www.gondelsheim.de.

§ 14 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten mit Wirkung ab dem 25.03.2024 und ersetzen die Richtlinien zur Förderung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen vom 24.02.2023. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können im jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Diese Förderrichtlinien gelten bis neue Richtlinien verabschiedet werden.

Anlage

Förderbausteine

1. Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik (PV)

Um regionale und überregionale Klimaschutzziele erreichen zu können, muss der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen massiv erhöht werden. Dieser sollte möglichst lokal erzeugt werden, um die Netzinfrastruktur zu entlasten und eine lokale Wertschöpfung zu generieren. In Gondelsheim wird bisher nur ein Bruchteil des benötigten Stroms vor Ort erzeugt. In der Gemeinde besteht noch beträchtliches Potenzial zur Stromerzeugung mit Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden. Ziel ist sowohl auf Neubauten, als auch im Bestand möglichst viele Flächen auf und an Gebäuden zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie mittels Photovoltaik zu nutzen.

Fördertatbestand	Zuwendungs-berechtigt	Konditionen
1.1 PV-Dachanlagen	Privatpersonen, Vereine	150 € pro kWp neu installierter Leistung, maximal 1000 €
1.2 Batteriespeicher	Privatpersonen	100 € pro kWh, maximal 500 €
1.3 Balkon-solarmodule	Privatpersonen	Pauschaler Zuschuss von 200 €

1.1 PV-Dachanlagen

Für die Umsetzung der Energiewende ist Photovoltaik auf Dachflächen oder an Fassaden ein wichtiger Baustein. Personen, die eine Solaranlage besitzen, werden unabhängiger von steigenden Strompreisen und produzieren ihren eigenen Strom CO₂-neutral.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden auf Gondelsheimer Gemarkung.

Förderbedingungen

Gefördert werden nur Photovoltaikanlagen, die nachweislich durch einen Fachbetrieb installiert wurden. Eine von der Gemeinde erhaltene Förderung für einen Batteriespeicher schließt die Förderung einer PV-Anlage aus. Eine Kombination von extensiver Dachbegrünung und Photovoltaik ist ausdrücklich erwünscht und eine Doppelförderung im Rahmen dieser Richtlinien erlaubt.

Umfang der Förderung

Die Fördersumme beträgt 150 € pro Kilowatt peak (kWp) installierter Leistung. Die maximale Fördersumme beträgt 1000 €.

Antragsberechtigt

Privatpersonen und Vereine.

1.2 Batteriespeicher

Stromspeicher in Verbindung einer PV-Anlage ermöglichen einen größeren Anteil des erzeugten Stroms selbst zu nutzen und können damit die Rentabilität einer PV-Anlage erhöhen. Zusätzlich wird das Netz entlastet.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kauf und Installation eines Stromspeichers in Häusern mit einer PV-Anlage.

Förderbedingungen

Die Stromspeicher sind stationär und stehen in direkter Verbindung mit einer Photovoltaikanlage. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig. Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten bzw. so zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht.

Eine von der Gemeinde erhaltene Förderung für eine PV-Anlage schließt die Förderung eines Batteriespeichers aus.

Umfang der Förderung

Die Fördersumme beträgt 100 € pro kWh installierter Leistung. Die maximale Fördersumme beträgt 500 €.

Antragsberechtigt

Privatpersonen.

1.3 Balkonsolarmodule

Mit Balkonsolarmodulen (auch Plug-In-, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlage genannt) können zum Beispiel auch Mieterinnen und Mieter, die über kein eigenes Dach verfügen, von Photovoltaik profitieren und zur Energiewende beitragen. Diese Balkonsolarmodule sind steckerfertige Anlagen und erzeugen Strom für den Eigenbedarf. Für Balkonsolarmodule gilt ein vereinfachtes Anmeldeverfahren und es ist kein Kontakt mit dem Finanzamt notwendig.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Errichtung von steckbaren Stromerzeugungsgeräten bis einschließlich 600 W Ausgangsleistung des Wechselrichters. Wenn die Bundesgesetzgebung die maximal zugelassene Leistung erhöht, werden auch Anlagen förderfähig, die diese maximale Leistung ausschöpfen.

Förderbedingungen

- Bei Mietwohnungen ist eine Erlaubnis der vermietenden Person oder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) erforderlich.
- Es ist die verpflichtende Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister durchzuführen und nachzuweisen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt pauschal 200 €.

Antragsberechtigt

Privatpersonen.

2. Energieeffiziente Heizungstechnik

Die Wärmeversorgung macht einen Großteil der benötigten Energie und der CO₂-Emissionen von Privathaushalten aus. Der Einbau energieeffizienter Heizungstechnik in Neubauten oder der Austausch alter Heizsysteme im Bestand kann die CO₂-Emissionen beträchtlich reduzieren und Brennstoffkosten einsparen. Mit künftig steigenden Kosten für die CO₂-Steuer werden die effizientesten Systeme auch finanziell immer attraktiver.

Ziel ist die benötigte Menge an Heizenergie stark zu reduzieren und verstärkt auf erneuerbare Energieträger zu setzen.

2.1 Energieberatungsbericht

Durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist bei Förderung von Sanierungsmaßnahmen die Einbindung eines Energieberaters Pflicht. Durch die BEG wird diese Maßnahme mit 50 % Zuschuss gefördert. Die Gemeinde Gondelsheim fördert die Erstellung eines Energieberatungsberichtes zusätzlich. Die Gemeinde koppelt die Förderung an die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Nur bei gleichzeitiger Förderung durch das BAFA sind Energieberatungsberichte durch die Gemeinde förderbar.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss der Gemeinde entspricht 30 % der BAFA-Fördersumme, maximal 200 €.

Antragsberechtigt

Privatpersonen.

3. Umweltfreundliche Gebäudesanierung

3.1 Ökologische Dämmstoffe

Viele der heutzutage eingesetzten Dämmstoffe sind erdölbasiert. Ökologische Gebäudedämmung aus nachwachsenden Rohstoffen hingegen ist gut für die Umwelt, die Gesundheit und stärkt die regionale Wirtschaft. Die Förderprogramme des Bundes betrachten ausschließlich die Effizienz der Gebäudedämmung, jedoch nicht die dafür eingesetzten Materialien. Die Gemeinde will die Verwendung von umweltfreundlichen Dämmstoffen durch einen Zuschuss fördern. Höhere Kosten für umweltfreundliche Dämmstoffe sind teilweise durch aufwändigere Montageverfahren bedingt, teilweise durch höhere Materialkosten.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe bei Neubau und Sanierung bei folgenden Baumaßnahmen: Dämmung von Außenwand, Dach, Kellerdecke oder oberer Geschossdecke (zum unbeheizten Dachboden).

Förderbedingungen

Die Förderung bedingt jeweils die komplette Dämmung mit umweltfreundlichen Dämmstoffen von mindestens einem der folgenden Bauteile: Außenwand, Dach, oberer Geschossdecke oder Kellerdecke. Die Umweltfreundlichkeit des Dämmmaterials muss über eine der folgenden Kriterien nachgewiesen werden:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen www.natureplus.org oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ DE UZ 132 oder DE UZ 140 www.blauer-engel.de.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt pro Quadratmeter Bauteilfläche 10 €, höchstens 1000 €.

Antragsberechtigt

Privatpersonen.

4. Nachhaltige Mobilität

Insbesondere im ländlichen Raum werden die meisten Wege mit dem Auto zurückgelegt. Auch künftig wird der Individualverkehr eine große Rolle spielen. Ziel ist, dass mehr Wege mit nachhaltigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Für den motorisierten Individualverkehr ist das Ziel, dass möglichst viele Fahrzeuge mit klimafreundlichem Antrieb unterwegs sind.

4.1 Ladepunkte für Elektro-PKWs

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von Ladeinfrastruktur für PKWs an privat genutzten Stellplätzen von Wohngebäuden. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur unmittelbaren Installation, Anschluss und Anschaffung der Ladeinfrastruktur notwendig sind.

Förderbedingungen

Der Strom für die Nutzung darf ausschließlich aus erneuerbaren Energien kommen. Das kann über einen Ökostrom-Tarif Ihres Stromanbieters oder z.B. über eine eigene PV-Anlage geschehen.

Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt pauschal 200 €. Bei einer Kumulierung mit anderen Förderprogrammen darf die Gesamtsumme der Förderung die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

Antragsberechtigt

Privatpersonen.

5. Begrünung und Entsiegelung

Eine Erhöhung des Grünanteils in Gondelsheim zielt auf eine Verbesserung des innerörtlichen Klimas durch eine Temperaturregulierung ab. Dies soll unter anderem durch Beschattung und erhöhte Verdunstung erreicht werden. Gleichzeitig soll eine Biodiversitätsförderung durch die Bereitstellung von Nahrung (z.B. Blüten und Samen) und Lebensraum (z.B. Nistplätze) stattfinden.

Maßnahme	Zuwendungsberechtigt	Konditionen
5.1 Baumspende	Privatpersonen, Vereine und Initiativen	Jährlich bis zu zwei kostenlose Obstbäume bzw. klimaresistente Bäume.
5.2 Dachbegrünung	Privatpersonen, Vereine und Unternehmen	Ab 10 m ² Dachfläche, 30 % der Kosten, max. 1000 €.
5.3 Fassadenbegrünung	Privatpersonen, Vereine und Unternehmen	Pro Gebäude 30 % der Kosten, max. 1000 €.
5.4 Begrünung von entsiegelten Flächen	Privatpersonen, Vereine und Unternehmen	Ab 10 m ² entsiegelter Fläche, 30 % der Kosten, max. 1000 €.

Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten.

5.1 Baumspende

Der sicherste Weg, an der Fülle der Natur teilzuhaben und auch der nachfolgenden Generation ein Stück lebendige Freude an der Natur zu hinterlassen, ist selbst einen oder mehrere Bäume zu pflanzen. Innerörtliche Baumbestände regulieren das Kleinklima und fördern die Biodiversität. Das erklärte Ziel der Gemeinde Gondelsheim ist daher, die Neuanpflanzung von Bäumen im Ort zu fördern.

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen einer Baumspende verschenkt die Gemeinde Obstbäume sowie klimaresistente Bäume¹ für die Pflanzung auf Gondelsheimer Gemarkung. Es besteht die Möglichkeit, Bäume vor der Auswahl zu besichtigen.

Förderbedingungen

Berechtigt zur Bestellung sind nur Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gondelsheim, sowie Initiativen und Vereine innerhalb der Gemeinde Gondelsheim.

Pro Liegenschaft kann jährlich eine Bestellung eingereicht werden. Pro Bestellung können bis zu zwei Obstbäume bzw. klimaresistente Bäume beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Vereinen, können nach Rücksprache auch mehr Bäume bestellt werden.

Eine Baumspende kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Baum/ Bäume entsteht durch die Bestellung bei der Gemeinde nicht.

Ablauf

Zwischen dem 15. April und 15. Juli können Bestellungen bei der Gemeinde eingereicht werden. Der Bestellzettel kann auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden, oder wird auf Wunsch per E-Mail zugesendet.

Antragsberechtigt

Privatpersonen, Vereine und Initiativen.

Im Mitteilungsblatt oder auf Wunsch per E-Mail wird ein Termin im November bekanntgegeben, an denen die Bäume beim Bauhof der Gemeinde abgeholt werden können.

5.2 Dachbegrünung

Eine Dachbegrünung bietet Lebensraum für Tiere, führt durch Regenwasserrückhalt und Verdunstung zu einer lokalen Temperaturregulierung und kann Luftschadstoffe und Staub binden. Dies trägt zu einer Erhöhung der Lebensqualität bei.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle Maßnahmen die für eine Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Förderfähig sind dabei die Mehrkosten im Vergleich zu einem konventionellen Dachaufbau. Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Hierzu zählen zum Beispiel Wurzelschutzbahnen, Drainage, Begrünungssubstrate und Pflanzen. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht förderfähig.

Förderbedingungen

Die geförderte Dachbegrünung muss für mindestens zehn Jahre Bestand haben. Eine Kombination von extensiver Dachbegrünung und Photovoltaik ist ausdrücklich erwünscht und eine Doppel-Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erlaubt.

¹ Siehe Baumliste unter www.gondelsheim.de/klimaschutz.

Umfang der Förderung

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 10 m² gefördert. Der Zuschuss beträgt 30% der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme.

Antragsberechtigt

Privatpersonen, Vereine und Unternehmen.

5.3 Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Fassadenbegrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden.

Gegenstand der Förderung

Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Gefördert werden zum Beispiel Rankpflanzen, Rankhilfen, Pflanzgefäße und die Herstellung von Pflanzflächen. Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen (z.B. Abfallboxen).

Förderbedingungen

Die geförderte Fassadenbegrünung muss durch geeignete Pflegemaßnahmen für mindestens zehn Jahre Bestand haben. Beim Ausfall von Pflanzen ist zeitnah für Ersatzpflanzungen zu sorgen.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme.

Antragsberechtigt

Privatpersonen, Vereine und Unternehmen.

5.4 Begrünung von entsiegelten Flächen

Immer mehr Boden wird versiegelt und damit unbrauchbar für Pflanzen und Tiere. Regenwasser kann nicht im Boden versickern und bei Starkregenereignissen können Schäden an der Infrastruktur entstehen. Außerdem speichern versiegelte Flächen Wärme und geben diese zum Beispiel in heißen Nächten über viele Stunden hinweg ab. Dies führt zu einer zusätzlichen Hitzebelastung im Sommer.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt oder sogenannte „Schottergärten²“) zurück gebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden.

Förderbedingungen

Planungs-, Material und Baukosten sind förderfähig.

Förderumfang

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 m² gefördert. Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme auf einer Liegenschaft.

Antragsberechtigt

Privatpersonen, Vereine und Unternehmen.

² Schottergarten: Großflächig mit Steinen bedeckte Gartenfläche, die unter den Steinen mit einem Vlies oder einer Folie abgedichtet ist.

6. Klimaschutzfonds

Die Gemeinde Gondelsheim fördert Projektideen zum Klimaschutz und würdigt damit das ökologische Engagement von ortsansässigen Vereinen, Institutionen, Firmen und Privatpersonen. Zudem soll durch diesen Förderbaustein die Möglichkeit geboten werden, niederschwellig und unbürokratisch Zuschüsse für Sachmittel für Projekte, Kampagnen und Veranstaltungen im Bereich „nachhaltiges Leben“ zu erhalten.

Derzeit steht im Klimaschutzfonds jährlich ein Betrag von 2.000 Euro zur Verfügung, der an mehrere Antragsstellende ausgeschüttet werden kann.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, Veranstaltungen oder Investitionen, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Diese Aktionen sollen eine CO₂-Einsparung, die rationelle Energieverwendung und/ oder die Nutzung erneuerbarer Energien zum Ziel haben. Darüber hinaus werden Sachmittel für Projekte, Veranstaltungen, Kampagnen etc. im Bereich nachhaltiger Lebensstil gefördert.

Neben dem Innovationsgrad sind die absolute CO₂-Minderung, die Energie-Effizienz, sowie die mögliche Multiplikatoren-Wirkung Kriterien, die bei der Entscheidung über die Bezuschussung herangezogen werden.

Förderbedingungen

Der Antrag soll das geplante Vorhaben beschreiben und Angaben zu den Kosten und zur angestrebten CO₂-Einsparung enthalten. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Was sind die Ziele des Projekts?
- Wie ist der Projektzeitplan?
- Wer wird von dem Projekt profitieren, warum ist das Projekt wichtig?
- Wie wird der Erfolg des Projektes überprüft und bewertet?
- Wie ist ein nachhaltiger Projekterfolg sichergestellt?

Das Finanzierungskonzept für das Projekt sollte eine Aufstellung geplanter Kosten, geplanter Einnahmen und eine Darstellung der angefragten/ zugesagten Fördergelder bei anderen Institutionen enthalten. Eigenleistungen sind nicht förderbar.

Berichtspflicht

Die im Rahmen des Klimaschutzfonds geförderten Projekte haben eine große Bedeutung für die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem kommunalen Klimaschutz in Gondelsheim. Die Gemeinde behält sich vor, über diese Projekte in der Presse und auf der Website der Gemeinde zu berichten. Fördermittelempfänger erklären sich durch Ihre Antragstellung bereit, hierfür Fotomaterial und/ oder Textbausteine bereitzustellen und für eine öffentliche Projektvorstellung zur Verfügung zu stehen.

Förderumfang

Je nach Anzahl eingegangener Bewerbungen und deren angefragter Fördersumme bestimmt ein Entscheidungsgremium über die Verteilung der Fördersummen.

Ablauf

Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Nach Antragsprüfung erfolgt ein Bescheid über die bewilligte Fördersumme. Die Ausgaben müssen innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Förderzusage erfolgen und der Antrag auf Kostenerstattung muss spätestens 6 Monate nach Ende der letzten Maßnahmen bei der Gemeinde eingehen. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach nachgewiesenen Ausgaben.

Antragsberechtigt

Privatpersonen, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Institutionen.